

Alexandra Goy

Das Ende eines Kavaliersdelikts?

Der nachfolgend abgedruckte Gesetzentwurf der GRÜNEN zur „Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen“ ist das Ergebnis einer schließlich 5 Jahre dauernden Diskussion zwischen Parteibasis, autonomen Frauen und der Bundestagsfraktion der GRÜNEN, insbesondere des Durchhaltevermögens der Bundesarbeitsgemeinschaft der Frauen der GRÜNEN und des Parteitags in Münster im Juni 1988. Dort wurde mit großer Mehrheit für die Beibehaltung der Mindeststrafe von 2 Jahren bei Vergewaltigung gestimmt.

Zuvor hatte sich die derzeitige Fraktion der GRÜNEN trotz der Entscheidung der Bundesdelegiertenversammlung im Mai 1988 geweigert, einen solchen Entwurf einzubringen. Statt dessen hatte sie 1987 einen Gesetzentwurf eingebracht, mit dem die Mindeststrafe bei Vergewaltigung von 2 Jahren auf 1 Jahr¹ herabgesetzt werden sollte. Dies, obwohl die damalige Bundestagsfraktion der GRÜNEN bereits 1985 als Bestandteil des ADG einen Gesetzentwurf zur Neuformulierung der §§ 177, 178 StGB mit der Mindeststrafe von 2 Jahren in den Bundestag eingebracht hatte, zwei Anhörungen² im Rechtsausschuß stattgefunden hatten und sich die überwiegende Mehrheit des Plenums auf dem Kongreß zum ADG Ende 1986 für die Beibehaltung der Mindeststrafe von 2 Jahren ausgesprochen hatte. Der innerparteiliche

Protest, der durch eine Anzeige „Die grüne Bundestagsfraktion vertritt ihre Basis nicht mehr“ nach außen getragen wurde, führte zur Einberufung einer Krisensitzung mit dem Ergebnis, daß erneut diskutiert und die Fraktion aufgefordert werden sollte, sich für die 2jährige Mindeststrafe einzusetzen.

Der neu vorliegende Gesetzentwurf enthält einige wichtige Korrekturen des Opferschutzgesetzes vom 18.12.86, so z.B. den uneingeschränkten Ausschluß der Öffentlichkeit auf Antrag der Verletzten (§ 171 c Abs. 1 und 2 GVG), das Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot bezüglich Fragen an die Zeugin nach deren Sexualleben (§ 68 b Abs. 1 und 2 StPO; § 68 a StPO hat in der Praxis nicht dazu geführt, daß solche Fragen nicht mehr gestellt werden) und die Aufhebung der Einschränkung der Rechtsmittelbefugnis (§ 400 StPO) sowie der Beschwerdebefugnis bei Prozeßkostenhilfebewilligung und Beiordnung der Anwältin (§ 397 a StPO) – eingeführt durch das Opferschutzgesetz – und auch die jeweilige Belehrungspflicht.

- 1 S. hierzu Dagmar Oberlies, Die Rechtspolitik frömmelt, in: STREIT 1989, S. 13 ff.; Andrea Mehofer, Zum Dilemma GRÜNER Rechtspolitik, in: KJ 88, S. 432 ff.; Martha Rosenkranz, TAZ vom 10.6.89
- 2 S. Alexandra Goy, Über den Stand der deutschen Rechtskultur – Bericht über die Anhörung zur Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe, in: STREIT 1986, S. 147 ff.

Die GRÜNEN im Bundestag

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und strafprozessualer Regelungen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Frauen (Antidiskriminierungsgesetz Teil II – ADG II)

BT-Drucksache 11/5153 vom 7. 9. 1989

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 177 (Vergewaltigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 177

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen anal, oral oder vaginal penetriert oder in anderer Weise in ihren Körper eindringt oder hierzu Gegenstände benutzt oder eine andere Person dazu nötigt, derartige Handlung an sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen (Vergewaltigung), wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

2. § 178 (sexuelle Nötigung) wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 178

(1) Wer eine Person gegen ihren Willen dazu bestimmt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten oder einer Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter, sich selbst oder einem/einer Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Verursacht der Täter durch die Tat leichtfertig den Tod des Opfers, so ist die Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.“

3. § 179 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „außereheliche“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „außerehelichen“ gestrichen.

4. § 182 (Verführung) wird aufgehoben.

5. § 185 (Beleidigung) wird wie folgt neu gefaßt:

§ 185

Die Beleidigung wird mit Geldstrafe bestraft. Als Beleidigung gilt, wenn eine Person oder eine Personengruppe aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit oder ihrer sexuellen Orientierung beleidigt wird. Die Beleidigung mittels einer Tötlichkeit wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft,

6. § 224 (schwere Körperverletzung) wird wie folgt neu gefaßt:

§ 224

(1) Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der/die Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache, die Leibesfrucht, die Zeugungs- oder Gebärfähigkeit oder die sexuelle Empfindungsfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) In minder schweren Fällen ist die Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 68 a wird folgender § 68 b eingefügt:

§ 68 b

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so sind Fragen nach dem sexuellen Vorleben der oder des Verletzten unzulässig, soweit sie nicht in Beziehung zur Tat und zum Täter stehen.

(2) Kommen Tatsachen, die das sexuelle Vorleben der Verletzten betreffen, in sonstiger Weise zur Sprache, unterliegen sie einem Beweisverwertungsverbot.

2. In § 140 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 397 a und 400 g Abs. 3 und 4“ durch die Verweisung „§§ 397 a, 397 b und 400 g Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. Der bisherige Wortlaut des § 247 (Ausschluß des Angeklagten) wird Absatz 1; folgende neue Absätze 2 und 3 werden neu angefügt:

„(2) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so muß das Gericht auf Antrag der Geschädigten anordnen, daß sich der Angeklagte für die Dauer der Vernehmung der Geschädigten aus dem Sitzungszimmer entfernt, wenn ein erheblicher Nachteil für das Wohl der Geschädigten zu befürchten ist. Dies gilt nur, sofern der Angeklagte einen Verteidiger hat. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Geschädigte sind vor Beginn ihrer Vernehmung über ihr Antragsrecht nach Absatz 2 zu belehren.“

4. § 397 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Nebenkläger/Nebenklägerin hat nach erfolgtem Anschluß die Rechte des/der Privatklägers/Privateklägerin.“

5. § 397 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem/Der Nebenkläger/Nebenklägerin ist für die Hinzuziehung eines/einer Rechtsanwalts/Rechtsanwältin auf Antrag Prozeßkostenhilfe nach denselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu bewilligen.“

6. Nach § 397 a wird folgender § 397 b (anwaltliche Beordnung) eingefügt:

§ 397 b

(1) Ist eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens, so ist der Nebenklägerin eine Rechtsanwältin/ein Rechtsanwalt ihrer Wahl gerichtlich zu bestellen.

(2) Auf Antrag der Verletzten ist ein Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin bereits im Vorverfahren beizuordnen.

(3) Die Kosten für die/den beigeordnete/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt trägt die Staatskasse.

(4) Verletzte sind über ihr Antragsrecht unverzüglich zu belehren. Der Antrag kann bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes, der Staatsanwaltschaft und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Der mündliche Antrag ist zu beurkunden.“

7. In § 400 entfällt Absatz 1. Der bisherige Absatz 2 wird Wortlaut des § 400.

8. In § 406 f Abs. 2 wird die Verweisung „§ 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 171 b und 171 c des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 80 Abs. 3 (Nebenklage) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung Gegenstand des Verfahrens ist. Die Kosten der Nebenklage trägt die Staatskasse.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 171 b wird folgender § 171 c (Ausschluß der Öffentlichkeit) neu eingefügt:

§ 171 c

(1) Ist eine Straftat gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht Gegenstand des Verfahrens, so muß das Gericht auf Antrag des Geschädigten für die Dauer der Vernehmung die Öffentlichkeit ausschließen.

(2) Geschädigte sind über das Antragsrecht vor Beginn der Vernehmung zu belehren.“

2. In § 173 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 171 b, 172“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 171 c und 172“ ersetzt.

3. § 174 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§§ 171 b, 172, 173“ durch die Verweisung „§§ 171 b, 171 c, 172, 173“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Verweisung „§§ 171 b, 172 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes

In § 52 Satz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Verweisung „§ 171 b des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Verweisung „§§ 171 b und c des Gerichtsverfassungsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Überleitungsvorschriften

- (1) Die Artikel 1 bis 5 gelten von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch in den schwebenden Verfahren.
- (2) Die Befugnis der Nebenkläger/Nebenklägerinnen zur Einlegung von Rechtsmitteln richtet sich nach den bisher geltenden Vorschriften, wenn die Entscheidung, gegen die das Rechtsmittel sich richtet, vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist.

Deutscher Juristinnenbund Presseerklärung zum § 218

Seit etwa 5 Jahren wird die Reform der §§ 218 ff. StGB (1976) durch juristische Gegenstrategien unterlaufen, konterkariert und landesrechtlich überformt. Unterscheidbare politische und moralische Kontroversen werden auf strafrechtlichem Gebiet ausgetragen: mit allen Folgen, die mit der Mobilisierung von so eingriffsintensiven Rechtspositionen verbunden sind.

Die gegenwärtige Rechtslage führt zu einer unerträglichen Rechtsunsicherheit und Rechtsungleichheit und damit zu einer für alle Beteiligten untragbaren Situation. Sie ließe sich verbessern, ohne daß eine Gesetzgebung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1975 in Konflikt gerät. Aus diesem Grund beschloß am 15. 9. 1989 die Mitgliederversammlung des Deutschen Juristinnenbundes auf ihrer 28. Arbeitstagung in Düsseldorf fast einstimmig eine Resolution zu § 218 StGB. Sie verfolgt das Ziel, die 1976 durchgeführte Reform zu sichern.

Die pragmatische Orientierung bedeutet nicht, daß der Juristinnenbund von seinem Votum für eine Fristenlösung Abstand nimmt. Die Mitglieder stellen sich vielmehr bewußt in die Tradition des abweichenden Votums zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 39, 1), das damals die Bundesverfassungsrichterin Rupp von Brünneck, Mitglied des DJB, abgegeben hat.

Deutscher Juristinnenbund Forderungen zur Sicherung der 1976 erfolgten Reform der §§ 218 ff. StGB:

- I. Bundeseinheitliche Regelung der Zulässigkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche.
- II. Verfassungskonforme Auslegung des materiellen Strafrechts, insbesondere des Merkmals „ärztliche Erkenntnis“ in den Rechtfertigungsgründen des § 218 a StGB.
- III. 1. Kodifikation der grundrechtlichen Beweis-erhebungs- und Verwertungsverbote.
2. Streichung der Ausnahmevorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO (Beschlagnahme beim tatverdächtigen Geheimnisträger).

I. Zulässigkeit ambulanter Schwangerschaftsabbrüche

Gegensätzliche Regelungen der Länder haben zu einer unerträglichen Rechtsungleichheit bei der Umsetzung der §§ 218 ff. StGB geführt. Am gravierendsten wirkt sich dabei die Rechtsansicht aus, daß es den Bundesländern frei stehe, Einrichtungen zu genehmigen, in denen ein ambulanter Schwangerschaftsabbruch vorgenommen werden kann (sog. Entschließungsfreiheit nach Art. 3 Strafrechtsreformgesetz). Geeignet für ambulante Einrichtungen sind Eingriffe nach der sog. Absaugmethode in einem Frühstadium der Schwangerschaft. Sie sind für die meisten Frauen psychisch weniger belastend und aus medizinischen Gründen zu bevorzugen, da es nach dieser Methode seltener zu Komplikationen kommt als bei chirurgischen Eingriffen in einem späteren Stadium der Schwangerschaft. In Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg werden derartige Einrichtungen unter Berufung auf die Entschließungsfreiheit der Länder nicht zugelassen. Ein Bundesgesetz könnte diesen Zustand der Rechtsungleichheit beseitigen. Der Deutsche Juristinnenbund schlägt deshalb folgende Gesetzesänderung vor:

Statt der jetzigen Fassung in Art. 3 Strafrechtsreformgesetz (i.d.F. 1976):

„Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in ... einer hierfür zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden“,

sollte es heißen:

„Der Schwangerschaftsabbruch darf nur in ... einer Einrichtung vorgenommen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist“ (ursprüngliche Fassung aus dem Jahr 1974).

Dies hätte zur Folge, daß alle Länder ambulante Einrichtungen zulassen müßten. Sie hätten keine Entschließungsfreiheit, sondern das Recht, die medizinischen und technischen Mindestanforderungen an eine adäquate medizinische Nachbehandlung zu normieren. Der Novellierung müßte der Bundes-